

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der FFW Neu Poserin vom 09. 05. 2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und § 2 (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522 berichtigt S. 916) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neu Poserin vom 09. 10. 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der FFW Neu Poserin vom 09. 05. 2001 erlassen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neu Poserin erhält die in der Anlage beigelegte Fassung.

Artikel 2

Der Gebührentarif tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt der Gebührentarif vom 09. 05. 2001 außer Kraft.

Neu Poserin, den 06. 12. 2001


Bürgermeisterin



"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neu Poserin

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M – V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M – V S. 634), in Verbindung mit § 2, Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes M – V vom 01. 06. 1993 (Gbl. Nr. 13, Seite 522) und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Poserin vom 27. 03. 2001

wird folgende Gebührensatzung und Gebührentarif erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

1. Die Gemeinde Neu Poserin erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Neu Poserin
- nachstehend Feuerwehr genannt - Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Gebühren werden auch bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
3. Der Einsatz von Brandsicherheitssachen sowie anderer Sicherheitsdienste durch Feuerwehrangehörige ist kostenpflichtig.
4. Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet werden. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen besteht nicht. Die Durchführung derartiger Hilfeleistungen ist ebenso kostenpflichtig.

§ 2

Bemessungsgrundlage

1. Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der Gebührentarif nichts anderes bestimmen, zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
 - b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten, usw. soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
 - c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
2. Der Einsatz des Personals und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
3. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Gerätehaus) bis zur Rückkehr. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

4. Für eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und für die Kosten am Waschstützpunkt werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.

5. Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich eines Aufschlages von 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.

6. Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben gem. § 1 des Brandschutzgesetzes M-V besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so können diese zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

7. Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren dafür nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3

Gebührenermäßigung

1. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden bereitgestellt, wird der darüber hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

2. Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht genutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Geräte usw. 30 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

3. Die Gebührenermäßigung kann nach Antragstellung gewährt werden.

§ 4

Gebührenfreiheit

1. Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei (§ 26 Brandschutzgesetz M-V).

2. Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophengesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

3. Keine Gebühren werden erhoben für:

- a) Bekämpfung von Bränden, soweit diese nicht vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht wurden;
- b) Rettung von Menschen bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben;
- c) Bergung eines Tieres aus einer Notlage, es sei denn, daß diese eine Person nach § 23 Brandschutzgesetz M-V verschuldet hat;
- d) Maßnahmen zur Brandverhütung;
- e) Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist);
- f) Nachbarliche Löschhilfe gem. § 26 Brandschutzgesetz M-V im Amtsbereich, in anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister über die Gebührenbefreiung.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:

- a) der Auftraggeber;
- b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat;
- c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist;
- d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

2. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Gebührensschuldner (s. § 4 Pkt. 3 f).

3. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1) Die Gebühr entsteht mit dem Einverständnis der Einsatzleitung, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

2. Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.

3. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Zahlungsaufforderung an die Amtskasse zu entrichten.

§ 7 Haftung

1. Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

2. Für sonstige Personen-, und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 27 (3) des Brandschutzgesetzes M-V bleibt davon unberührt).

Bei gebührenpflichtigen Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

3. Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Neu Poserin, den 08. 05. 2001




B. Zwerschke
Bürgermeisterin

“Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.”

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Neu Poserin**

1. Gebühren für Personal

| | |
|--|-------------------|
| 1.1. Einsatzleiter der Feuerwehr (Gemeindewehrführer) | je Stunde 41,40 € |
| 1.2. Einsatzkräfte der Wehrleitung und Gruppenführer | je Stunde 33,80 € |
| 1.3. Einsatzkräfte (Kameraden und Einsatzgruppen) | je Stunde 27,60 € |

2. Gebühren für Fahrzeuge, Lösch- und Sonderfahrzeuge

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Löschgruppenfahrzeug LF/16/12 | je Stunde 59,30 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16 | je Stunde 59,30 € |
| Tanklöschfahrzeug | je Stunde 59,30 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8 | je Stunde 51,10 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-T | je Stunde 44,00 € |
| Schlauchwagen | je Stunde 59,30 € |

3. Sonstige Kraftfahrzeuge

| | |
|----------------------------------|---------------|
| Treibstoffkosten und Fahrkosten | pro km 1,30 € |
| Treibstoffkosten je Pumpenstunde | 20,00 € |
| Kosten für Wasser | je nach Tarif |

4. Anhängerfahrzeuge

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Schlauchtransportanhänger | je Stunde 20,50 € |
|---------------------------|-------------------|

5. Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb

| | |
|---------------------|-------------------|
| Tragkraftspritze TS | je Stunde 20,50 € |
| E-Tauchpumpe 400 l | je Stunde 5,10 € |
| E-Tauchpumpe 200 l | je Stunde 4,10 € |
| Flüssigkeitssauger | je Stunde 10,20 € |
| Öl-Lenzpumpe | je Stunde 10,20 € |

6. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen, Geräte für technische Hilfeleistungen

| | | |
|--|------------------|---------|
| Stromaggregat | je Stunde | 16,90 € |
| Schlauchboot | je Stunde | 12,80 € |
| Motorsäge | je Stunde | 13,80 € |
| Trennschleifer | je Stunde | 8,70 € |
| Schleifscheiben | nach Tagespreis/ | |
| Elektrobohrhammer | je Stunde | 5,10 € |
| Greifzug | je Stunde | 5,10 € |
| Arbeitsleine | je Stunde | 1,00 € |
| Tau- und Drahtseil | je Stunde | 1,00 € |
| Pferde- und Hebegeschirr | je Stunde | 5,10 € |
| Schornsteinfegergerät | je Stunde | 2,60 € |
| Zahnstangenwinde | je 24 Stunden | 8,20 € |
| Einreißhaken | je 24 Stunden | 2,60 € |
| Bürgelsäge, Schwedensäge | je 24 Stunden | 5,60 € |
| Handlautsprecher | je 24 Stunden | 5,60 € |
| Kabeltrommel | je 24 Stunden | 6,70 € |
| Scheinwerfer mit Stativ | je 24 Stunden | 8,20 € |
| Warnlampe | je 24 Stunden | 6,70 € |
| Handscheinwerfer | je 24 Stunden | 6,70 € |
| Axt, Spaten, Schaufel, Forke je Stück | je 24 Stunden | 1,50 € |
| Gummihose/Jacke | je 24 Stunden | 3,60 € |
| Gummihandschuhe | je 24 Stunden | 1,00 € |
| Flüssigkeitsauffangbehälter | je 24 Stunden | 19,90 € |
| Kanalabdeckbehälter | je 24 Stunden | 10,20 € |
| Abbrennwanne | je 24 Stunden | 16,90 € |
| Schmutzmulde | je 24 Stunden | 1,50 € |
| Klappleiter | je 24 Stunden | 3,60 € |
| Hakenleiter | je 24 Stunden | 6,70 € |
| Steckleiter 4 teilig | je 24 Stunden | 10,20 € |
| Schiebleiter 2 teilig | je 24 Stunden | 10,20 € |
| Schiebeleiter 3 teilig | je 24 Stunden | 20,50 € |
| Fangleine mit Beutel | je 24 Stunden | 6,70 € |
| Haken- und Sicherheitsgurt | je 24 Stunden | 6,70 € |
| Ölbindemittel 100 ltr. einschließlich Entsorgung | | 76,70 € |

7. Gebühren für Atemschutz, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte

| | | |
|-----------------------------|-----------|---------|
| Preßluftatmer | je Stunde | 16,90 € |
| Frischlufgerät | je Stunde | 10,20 € |
| Atemschutzmaske ohne Filter | je Stunde | 2,10 € |
| Kranken- und Rettungstrage | je Stunde | 1,00 € |
| Vollschutzanzug | je Stunde | 30,70 € |
| Weber-Rettungsschere | je Stunde | 30,70 € |

8. Gebühren für Lösch- Wasserfördergeräte, Feuerlöschschläuche

| | | |
|-------------------------|-----------|---------|
| Kübelspritze | je Tag | 4,10 € |
| Feuerlöscher | je Tag | 4,10 € |
| Standrohr mit Schlüssel | je Tag | 3,60 € |
| Saugkorb/Schutzkorb | je Tag je | 2,60 € |
| Sammelstück | je Tag | 2,60 € |
| Übergangsstück | je Tag | 2,10 € |
| Verteiler | je Tag | 4,10 € |
| Stahlrohre Gr. C.B. | je Tag | 3,60 € |
| Kuppelungsschlüssel | je Tag | 0,80 € |
| Druckschlauch D | je Tag | 4,10 € |
| Druckschlauch C | je Tag | 8,20 € |
| Druckschlauch B | je Tag | 10,20 € |
| Saugschlauch A | je Tag | 10,20 € |
| Schlauchbrücke | je Tag | 3,60 € |
| Wasserstrahlpumpe | je Tag | 4,10 € |
| Druckbegrenzungsventil | je Tag | 15,30 € |
| Zumischer | je Tag | 15,30 € |
| Schaumstrahlrohr | je Tag | 15,30 € |
| Wasseruhr | je Tag | 15,00 € |

9. Gebühren für Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen, Waschen, Prüfen, Trocknen

| | |
|-----------------------|---------|
| Druckschlauch B und C | 10,20 € |
| Druckschlauch | 7,70 € |
| Saugschlauch | 10,20 € |

10. Einbinden von Kupplungen

| | |
|--------------------------------------|---------|
| 1 Kupplungshälfte mit Druckschläuche | 10,20 € |
| 1 Kupplungshälfte für Saugschläuche | 12,80 € |

11. Gebühren für die Prüfung von Atemschutz- und Wiederbelegungsgeräten einschließlich Reinigung

| | |
|---|---------|
| Atemschutzmasken | 10,20 € |
| Sauerstoffgeräte | 17,90 € |
| Preßluftgeräte | 17,90 € |
| Frischluchtgeräte | 17,90 € |
| Sauerstoffbehandlungsgeräte | 17,90 € |
| Pulmotor | 20,50 € |
| Sonstige Beatmungs- und Wiederbelegungsgeräte | 17,90 € |

12. Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen

| | |
|------------------------------------|---------|
| Preßluftflasche bis 4 l Inhalt | 4,10 € |
| Preßluftflasche bis 7 l Inhalt | 4,60 € |
| Preßluftflasche bis zu 10 l Inhalt | 6,70 € |
| Preßluftflasche bis zu 50 l Inhalt | 33,20 € |
| Sauerstoffflasche 1 l Inhalt | 7,70 € |
| Sauerstoffflasche 5 l Inhalt | 10,20 € |

13. Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen

| | |
|--|---------|
| Stellung einer Theatersicherheitswache | 30,70 € |
| Sonstige Sicherheitswache | |
| 4/10 der Personalgeb. gemäß Ziffer 1 | |
| 3/10 der Gebühren für Fahrzeuge und Geräte | |
| Öffnen der Türen | 23,00 € |
| Bekämpfung von Wespenestern | 17,90 € |

14. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierungen

| | |
|---|------------|
| Löschzug | 1.431,60 € |
| Rettungswagen | 766,90 € |
| Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Melderscheiben | 76,70 € |